

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Werkausschusses

am Montag, den 15.03.2021
im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:05 Uhr

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeisterin

Homm-Vogel, Elke

Ausschussmitglieder

Bucka, Markus, Dr.

Fabi, Markus

Vertretung für Frau Kathrin Pollack

Forstmeier, Werner

Hillermeier, Joseph

Kotzurek, Claus

Kupser, Paul, Dr.

Vertretung für Frau Homm-Vogel

Lösch, Daniel

Reisner, Frank

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schildbach, Uwe

Schoen, Christian, Dr.

Stein-Hoberg, Sabine

Stephan, Manfred

Ziegler, Bernd

Schriftführerin

Pflug, Birgit

Verwaltung

Heinlein, Andrea

Lautenbacher, Anja

per Video zugeschaltet

Simons, Frank, Dr.

Stützer, Angelika

Wehrer, Christoph

Referenten

Büschl, Jochen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Pollack, Kathrin

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Bekanntgaben
- TOP 2 Abstufung Teilstück Rudolf-Diesel-Straße und Widmung Teilbereiche der Bruckberger Straße
- TOP 3 Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Rudolf-Diesel-Straße"
- TOP 4 Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Zum Steinernen Gaul"
- TOP 5 Grundschule Schalkhausen - Option für den Offenen Ganztag
- TOP 6 Bebauungsplan Nr. B 15/I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Ergänzung textliche Festsetzungen
 - 1) Einleitungsbeschluss
 - 2) Beschluss zur erneuten Offenlegung und Trägerbeteiligung
- TOP 7 Standortsuche Skatepark Sachstandbericht
- TOP 8 Streichung der Osttangente aus dem Flächennutzungsplan (Antrag OLA)
- TOP 9 Sachstandsbericht "Gewässerentwicklungskonzept"
- TOP 10 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

1. Bürgermeisterin Elke Homm-Vogel eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Bau- und Werkausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bekanntgaben

**Bekanntgabe;
Earth Hour 2021 – Beantwortung eines Antrages der ÖDP-Fraktion vom
18.02.2021**

Herr Büschl informiert, dass die Stadt Ansbach dem Antrag entsprechend ein Zeichen für den Klimaschutz setzen möchte und deshalb zur diesjährigen Earth Hour am 27.03.2021 ab 20.30 Uhr eine Abschaltung bei der Außenbeleuchtung von öffentlichen Gebäuden stattfindet. Die Abstrahlung wird nicht nur für eine Stunde vorgenommen, sondern dauert bis zum nächsten Morgen an.

Herr Stadtrat Forstmeier fragt nach, bei welchen Gebäuden eine Lichtabschaltung erfolgt.

Herr Büschl antwortet, dass die Anstrahlungen diverser öffentlicher Gebäude, beispielsweise Kirchen, abgeschaltet werden, dies werde über die Stadtwerke Ansbach geschehen.

**Bekanntgabe;
Saub(ä)er-Aktion 2021**

Herr Wehrer berichtet, dass die ursprünglich im Frühjahr 2021 vorgesehene Saub(ä)er-Aktion pandemiebedingt auf den Herbst verschoben wird. Als neuer Termin wird Samstag, 02.10.2021 festgelegt.

**Bekanntgabe;
Stadtbau Ansbach – Objekt Schaitbergerstraße 36**

Frau Lautenbacher erklärt, dass die Absicherungsmaßnahmen für das Objekt Schaitbergerstraße 36 abgeschlossen sind. Da das Dach des Anwesens nicht ordnungsgemäß gedeckt war, bestand ein Risiko wegen herabfallender Ziegel.

**Bekanntgabe;
Sachstandsbericht zu laufenden Projekten – Beantwortung eines Antrages der
Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 28.02.2021**

Herr Büschl verdeutlicht, dass bereits jetzt regelmäßig über aktuelle Projekte und Entwicklungen informiert wird. Sachstandsmitteilungen und Entscheidungen werden zeitnah dem Gremium zur Beratung gestellt oder mitgeteilt, zudem erfolgt ein regelmäßiger Quartalsbericht im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Der Verwaltungsaufwand ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und hat trotz technischem Fortschritt zu einer Arbeitsverdichtung geführt, so dass eine Verpflichtung zu weiteren Informationen zu Lasten der Verwaltungskapazitäten geht.

Frau Stadträtin Stein-Hoberg erkundigt sich, ob der Antrag Ihrer Fraktion Bündnis90/Die Grünen ausschließlich als Bekanntgabe behandelt wird, da seitens der Fraktion eine Abstimmung erwartet wird. Deshalb halte man an einer Aufrechterhaltung des Antrages weiterhin fest.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel spricht eine direkte Abstimmung an. Aus dem Gremium wird jedoch mitgeteilt, dass dies nicht möglich ist, da es sich um keinen offiziellen Tagesordnungspunkt handelt.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel spricht sich dafür aus, dass der gestellte Antrag zur Abstimmung als Tagesordnungspunkt in einer kommenden Sitzung aufgenommen wird.

Bekanntgabe; Feldgeschworene

Frau Heinlein berichtet, dass die Verwaltung aufgrund von Nachwuchsschwierigkeiten dringend Feldgeschworene, vor allem in der Gemarkung Ansbach, sucht. Die Feldgeschworenen sind an ca. fünf Terminen im Monat im Einsatz und die Tätigkeiten werden ehrenamtlich vergütet. Als Feldgeschworene oder Feldgeschworener sollte man sich gerne draußen aufhalten und handwerkliches Geschick besitzen.

Herr Stadtrat Forstmeier fragt nach, ob der Wohnort in der jeweiligen Gemarkung liegen muss.

Frau Heinlein erklärt, dass in der Vergangenheit die Tätigkeit als Feldgeschworener meist an die nächste Generation weitergegeben wurde und ein Wohnort in der jeweiligen Gemarkung aufgrund der Ortskenntnisse sinnvoll ist. Die Koordination erfolgt durch Herrn Rumler vom Sachgebiet Vermessung und Geoinformation, Herr Rumler wird auch alle weiteren Fragen gerne beantworten.

Bekanntgabe; Fahrradabstellanlagen

Frau Heinlein informiert, dass zum Thema Fahrradabstellanlagen verschiedene Informationen und Anfragen eingegangen sind und die Verwaltung nun über den aktuellen Sachstand informiert.

Das Thema Radabstellanlagen am Bahnhof beschäftigt die Stadtverwaltung schon seit längerer Zeit. Doch die bisherigen Bemühungen, im Bereich des Bahnhofs, zusätzliche Flächen zur Schaffung von Radabstellanlagen oder eines Fahrradparkhauses zu gewinnen, waren bisher erfolglos. Durch das neue, von der Deutschen Bahn und dem Bundesumweltministerium geschaffene Förderprogramm (Bike & Ride-Offensive), besteht die Möglichkeit, sowohl die nötigen Flächen, als auch finanzielle Förderungen zu erhalten. Zudem wird eine kostenlose Bike & Ride-Beratung, die Unterstützung der Prozesse, sowie Unterstützung bei der Antragsvorbereitung für das Förderprogramm durch zentrale Ansprechpartner zugesichert. Finanziell sichert das Programm den Kommunen Förderquoten von 70% (bis Ende 2021, danach 60 %; bei finanzschwachen Kommunen 90%) für Stellplatzanlagen im Bahnhofsumkreis von 100 Metern zu.

Voraussichtlich werden weitere Förderkulissen über den 31.12.2021 hinaus aufgelegt, so dass nach erfolgter Abstimmung mit der Deutschen Bahn zur Machbarkeit und zum verfügbaren Flächenangebot auch ein Planungsauftrag erteilt werden kann. Ein Ortstermin mit der Deutschen Bahn findet zeitnah statt. Bei Einigung werde die Verwaltung dem Gremium erneut berichten.

Herr Stadtrat Dr. Schoen gibt den Anstoß, Kontakt mit der Hochschule aufzunehmen, da sich diese als fahrradfreundliche Hochschule präsentiert.

TOP 2	Abstufung Teilstück Rudolf-Diesel-Straße und Widmung Teilbereiche der Bruckberger Straße
--------------	---

Herr Dr. Simons stellt den Sachverhalt für die Abstufung eines Teilstückes der Rudolf-Diesel-Straße und der Widmung eines Teilbereiches der Bruckberger Straße vor.

1. Rudolf-Diesel-Straße

Die Rudolf-Diesel-Straße ist als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Der im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Bereich (0,566 km langes Teilstück der Fl.Nr. 173 Gemarkung Brodswinden) der Rudolf-Diesel-Straße stellt jedoch eine Erschließungsanlage dar und ist deshalb zur Ortsstraße abzustufen. Träger der Straßenbaulast bleibt die Stadt Ansbach.

2. Bruckberger Straße

Teilbereiche der Bruckberger Straße wurden zwischenzeitlich ausgebaut. Die Flurstücke 1215/161, 1215/160, 1215/158 u. 1215/157 der Gemarkung Hennenbach sind deshalb als Ortsstraße zu widmen. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Ansbach.

Aus dem Gremium wird angefragt

- warum die Erschließung für Teilbereiche der Bruckberger Straße nicht über das kleine vorhandene Teilstück Flst. Nr. 1215/159 Gmkg. Hennenbach erfolgte.
 - Herr Büschl informiert, dass die Umsetzung der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche B-Plan konform zu erfolgen hat.

- welche Vorteile die Abstufung der Rudolf-Diesel-Straße für die Gemeinde hat.
 - Herr Büschl erklärt, dass die Widmung nach einer sachgerechten Anpassung an deren tatsächliche Verkehrsfunktion erfolgt.

Beschluss:

Der Bau- u. Werkausschuss beschließt folgende Widmungen:

1. Die Abstufung eines Teilstücks der Rudolf-Diesel-Straße, Fl.Nr. 173 Gemarkung Brodswinden, zur Ortsstraße.
2. Die Widmung der Fl.Nrn. 1215/161, 1215/160, 1215/158 u. 1215/157 der Gemarkung Hennenbach zur Ortsstraße (Bestandteil der Bruckberger Straße).

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Rudolf-Diesel-Straße"
--------------	--

Frau Stützer berichtet in einem Sachvortrag über die Vorbereitung für die Abrechnung zur rechtmäßigen und endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Rudolf-Diesel-Straße.

Die Erschließungsanlage wurde in zwei Bauabschnitten erstellt. Mit dem Bau der Anlage wurde im Jahre 1989 begonnen. Hier wurde das nördliche Teilstück auf einer Länge von ca. 200 m baulich hergestellt. Die Herstellung des südlichen Teilstücks mit einer Länge von ca. 330 m erfolgte ab dem Jahre 1990 im Zuge des zweiten Bauabschnittes. Die Anlage zweigt in südlicher Richtung von der Gemeindeverbindungsstraße „Broswinden – Bundesstraße 13“ ab und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 530 m bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Broswinden – Winterschneidbach“.

Die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus. Die Erschließungsanlage verläuft im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nrn. B 11 und 13 sowie dem Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan Nr. B 13 und Änderung Bebauungsplan Nr. B 11.

Das Bauprogramm bestimmt die räumliche Ausdehnung und kann bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB) geändert werden.

Im östlichen Straßenverlauf ist ein breiter Grünstreifen vorhanden, für den im Bebauungsplan Nr. B 11 gebüschartige Gehölzgruppen vorgesehen waren. Allerdings verlaufen in den Grünstreifen mehrere Leitungstrassen, die nicht überpflanzt werden dürfen. Zudem sind in den angrenzenden Privatgrundstücken breite Gehölzstreifen festgesetzt, wodurch eine Eingrünung der Grundstücke durchaus gegeben ist.

Im Bebauungsplan Nr. B 13 sind für den westlichen Bereich der Rudolf-Diesel-Straße 33 Bäume festgesetzt. Im nördlichen Abschnitt konnten 23 von 24 festgesetzten Bäumen gepflanzt werden. Im südlichen Bereich, beginnend ab Flurstück Flst. Nr. 194/1, konnten die Baumpflanzungen aufgrund bestehender Zufahrten und mehrerer Stromleitungstrassen nicht umgesetzt werden. Im Bereich des Flurstückes Flst. Nr. 194/2 stehen bereits Bäume entlang der Grenze. Der im Bebauungsplan angestrebte Alleecharakter ist vorhanden. Von einem weiteren bebauungsplankonformen Ausbau wird deshalb abgesehen.

Die Abweichung von der Festsetzung des Bebauungsplanes bzgl. der zu pflanzenden Bäume und den gebüschartigen Gehölzgruppen berühren die Rechtmäßigkeit der Herstellung nicht. Es handelt sich um jeweilige Planunterschreitungen, die mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind (§ 125 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Das der ursprünglichen Planung zu Grunde liegende Leitbild wird nicht verändert.

Aus dem Gremium wird

- kritisiert, dass im B-Plan vorgesehene Bäume nicht gepflanzt wurden.
- angeregt, auf eine zeitnahe Umsetzung der Festsetzungen zur Pflanzung gemäß der B-Pläne zu achten.

- beanstandet, dass kein Alleecharakter gegeben sei.
- informiert, dass vorhandene Bäume auf Privatgrund und nicht auf städtischem Grund gepflanzt wurden.
- die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung der Bäume angeregt.

Herr Büschl gibt an, dass in den vor mehreren Jahrzehnten angefertigten B-Plänen die Bepflanzungen oft auf privaten Flächen festgesetzt wurden, in der Absicht dennoch den Charakter einer Baumreihe zu erzeugen. Dies sei seiner Meinung nach von Haus aus zum Scheitern verurteilt gewesen. Er bekräftigt, dass die Pflanzung von Bäumen mehr Respekt verdient und dieses Thema als Gemeinschaftsaufgabe zu betrachten ist. In den neueren Bebauungsplänen gibt es die Bestrebung, eine bestimmte Anzahl von Bäumen innerhalb einer Straße zu pflanzen, ohne einen starren Standpunkt festzulegen. Wobei es dann schon darum gehe, die Anzahl auch zu pflanzen, aber nicht bei tatsächlichen Zwangspunkten darauf verzichten zu müssen.

Auch Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel wünscht sich mehr Sensibilität für diese Thematik. Sie bittet darum, regelmäßig zu prüfen, ob noch weitere Bäume gepflanzt werden können.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Das Bauprogramm wird entsprechend der vorstehenden Erläuterung geändert und an den tatsächlichen Ausbau angepasst.

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage „Rudolf-Diesel-Straße“ in Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes rechtmäßig und endgültig hergestellt ist.

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 3
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 4	Rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Zum Steinernen Gaul"
--------------	---

Frau Stützer informiert über die rechtmäßige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Zum Steinernen Gaul“.

Die Erschließungsanlage „Zum Steinernen Gaul“ erstreckt sich von der Einmündung „Am Bocksberg-Brünnlein“ als Sackgasse in westlicher Richtung auf einer Länge von ca. 210 m. Die Sackgasse schließt mit einer Wendepalte ab.

Die rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraus. Die oben genannte Erschließungsanlage verläuft im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27-III.

Die Wendepalte wurde im Jahr 1989 durch den Bebauungsplan Nr. 27-III, Deckblatt 2, überplant.

Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 27-III, Deckblatt 2:

Der Bebauungsplan Nr. 27/III Deckblatt 2 sieht in der Mittelinsel der Wendepalte insgesamt acht Stellplätze, eingerahmt von vier Bäumen, vor. Durch eine Verkleinerung der Mittelinsel konnten jedoch nur sechs Stellplätze realisiert werden. Ein zusätzlich notwendiger Grunderwerb wurde so vermieden.

Durch den Wegfall dieser beiden Stellplätze bleiben die Grundzüge der Planung jedoch erhalten. Ziel des Deckblatts Nr. 2 war hauptsächlich eine Verbesserung der straßenraumgestalterischen Funktion. Dem wird trotz des Entfalls zweier Stellplätze weiterhin entsprochen.

Die Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplanes stellen im vorliegenden Fall das für die Anlage geltende Bauprogramm dar, welches für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage neben den Voraussetzungen der Erschließungsbeitragssatzung erfüllt sein muss.

Das Bauprogramm bestimmt, was für die Herstellung der Erschließungsanlage im Einzelfall erforderlich ist bzw. welche Teileinrichtungen welchen Umfang in Anspruch nehmen.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung vorzunehmen:

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage „Zum Steinernen Gaul“ in Abweichung von Festsetzung und Darstellung des Bebauungsplanes rechtmäßig und endgültig hergestellt ist. Das Bauprogramm wird dem tatsächlichen Ausbau entsprechend angepasst. Durch den Wegfall der beiden Stellplätze bleibt der Ausbau hinter den Anforderungen des Bebauungsplanes zurück.

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Grundschule Schalkhausen - Option für den Offenen Ganzttag
--------------	---

Herr Dr. Simons zeigt anhand einer Powerpoint-Präsentation mit zwei Modellstudien ausführlich die Option für ein offenes Ganztagesangebot an der Grundschule Schalkhausen.

Neue Ausgangslage

Die Stadt Ansbach bietet aktuell an ihren Grundschulen Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an. In wenigen Jahren steht ein Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung an Grundschulen an.

Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Referates 1 hatte sich dazu bereits frühzeitig im vergangenen Jahr gebildet, um diese Entwicklungen rechtzeitig in die Schulentwicklungsplanung einfließen zu lassen. Einzelheiten der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf eine Nachmittagsbetreuung an

Grundschulen, die ab 2025 jahrgangsaufsteigend bis 2029 bestehen soll, werden voraussichtlich erst ab Ende des 1. Quartals 2021 bekannt.

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruches soll auf die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert werden. Veränderte Lebens- und Arbeitswelten der Familien erfordern Ganztagschulen, die gesellschaftliche Heterogenität inklusive Schulen und Chancengerechtigkeit durch eine schulformübergreifende Ausrichtung. Eine Lösung ist die Einrichtung einer offenen Ganztagschule. Allerdings erfordert der offene Ganztagszug regelmäßig z.B. einen Küchen- und Essbereich.

Bis zur Klärung der Rechtslage auf Bund-Länder-Ebene kann aus der Entscheidung für einen Offenen Ganztags in Schalkhausen kein Präjudiz für anderweitige Ganztagsbetreuungssituationen abgeleitet werden.

Die Regierung von Mittelfranken hat unabhängig davon jedoch der Stadt Ansbach signalisiert, dass sie die Einrichtung eines Offenen Ganztagsangebotes im Zuge des Neubaus der Grundschule Schalkhausen wohlwollend unterstützen wird.

Einfluss auf die Grundrissgestaltung

Seit den 2010er-Jahren vollzieht sich auch in Deutschland durch die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen der Wandel von der traditionellen Klassenraum-Flur-Schule zu Grundriss- und Organisationsformen, die mit dem Begriff „Cluster“ (engl. für Traube, Bündel, Schwarm, Ballung) umschrieben werden. Es geht um geclusterte Schulen mit Lernbereichen und Schülerarbeitsplätzen. Veränderte gesellschaftliche Anforderungen lösen Bedarfe aus, die traditionelle Schulen nicht erfüllen können.

Schulen sind heute darum nicht mehr nur Einrichtungen, die der Unterrichtung zu allgemeinbildenden oder berufsbildenden Zwecken dienen. Sie sind Lern- und Lebensbereiche für die Schüler. Die Digitalisierung selbst und ihre rasante Entwicklung „ermöglicht“ zudem das Verlassen der konventionellen Klassenräume, weil die darin verorteten Einrichtungen für den Unterricht nicht mehr erforderlich sind. Dies gilt für alle Schulstufen, beginnend mit der Grundschule.

Überarbeitung der Planung - Ausführungsalternativen

Um für eine zukunftsfähige Lösung, in diesem Fall für die Einrichtung einer offenen Ganztagschule gewappnet zu sein, kann die Stadt Ansbach die entsprechenden Flächen für einen offenen Ganztagszug bereits jetzt bei den Planungen für den Neubau der Grundschule Schalkhausen berücksichtigen. Dies führte Ende des vergangenen Jahres zu einer Überarbeitung des bisher abgestimmten und mit einer schulaufsichtlichen Genehmigung versehenen Entwurfes, um auf die o.g. Rahmenbedingungen reagieren zu können und der sich abzeichnenden Entwicklung bereits jetzt zu begegnen.

Um dem Ganztagsanspruch beim Neubau der Grundschule Schalkhausen zu begegnen, hat eine Arbeitsgruppe der Verwaltung, bestehend aus Vertretern des Schulamtes, der Gleichstellungsstelle, des Hochbauamtes und des nunmehr für die Bauausführung beauftragten Architekturbüros neben der Optimierung des Ursprungsentwurfes eine zusätzliche alternative Lösung erarbeitet, die diesem Anspruch noch stärker gerecht wird. Die Projektgenese und ein mögliches weiteres Vorgehen werden im Rahmen einer Präsentation, welche als Anlage Bestandteil dieser Vorlage ist, erläutert.

Variantenvergleich im Hinblick auf den Eigenanteil der Stadt Ansbach

Baut die Stadt Ansbach die Voraussetzungen für eine 1-zügige **Grundschule mit Mittagsbetreuung ohne offenen Ganztag**, beträgt der städtische

Eigenleistungsanteil wie gehabt bei 2.227.696 €.

Baut die Stadt Ansbach die Voraussetzungen für eine 1-zügige **Grundschule mit einem offenen Ganztagsangebot**, beträgt ihr

Eigenleistungsanteil incl. oGT 3.223.382 €.

Der Unterschied in der Eigenleistung zwischen dem Konzept „Mittagsbetreuung“ und dem Konzept „Offener Ganztag“ beträgt 945.686 € (Best-Case-Szenario). Das Worst-Case Szenario geht davon aus, dass die Regierung von Mittelfranken mit Ausnahme der Ganztagsräume bei Ihrer Förderzusage zum bestehenden Schulkonzept mit Mittagsbetreuung bleibt und die Möglichkeit zur Ausschöpfung des Förderrahmens nicht sieht. Davon geht die städtische Verwaltung nicht aus.

Die Zusammenhänge sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Betreuungsform	Gesamtkosten	Förderung	Eigenanteil „Best Case“
Mittagsbetreuung	4.568.546 €	2.290.850 €	2.277.696 €
Offener Ganztag	6.222.077 €	2.998.695 €	3.223.382 €
Unterschied			+ 945.686 €
			Eigenanteil „Worst Case“
Mittagsbetreuung	4.568.546 €	2.290.850 €	2.277.696 €
Offener Ganztag	6.222.077 €	2.888.240 €	3.333.837 €
Unterschied			+ 1.056.686 €

Demnach bewegt sich der zusätzliche städtische Eigenanteil für das offene Ganztagsangebot je nach Szenario gerundet in einer Spanne von gerundet 950.000 € und 1.060.000 €.

Weitere finanzielle Auswirkungen:

Für die offene Ganztagschule ist ein kommunaler Mitfinanzierungsanteil zu leisten. Dieser beträgt derzeit 6.422 € jährlich pro Gruppe. In der Grundschule Schalkhausen werden voraussichtlich drei Gruppen gebildet, so dass jährlich 19.266 € aufzuwenden sind.

Weiterhin muss die Essensausgabe durch die Stadt Ansbach organisiert und finanziert werden. Das pädagogische Betreuungspersonal darf hierfür nicht herangezogen werden. Die Kosten sind abhängig von der zeitlichen Organisation, die noch nicht abschließend geklärt ist. Es ist mit Gesamtpersonalkosten von rund 14 € pro Stunde zu kalkulieren.

Im Gegensatz zur Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besteht beim offenen Ganztagszug für die fahrtberechtigten Kinder ein Anspruch auf Beförderung nach dem Ende der Betreuung. Hierfür fallen voraussichtlich Kosten von ca. 130 – 140 € pro Beförderungstag an. Vorausgesetzt die offene Ganztagsbetreuung findet an vier Wochentagen statt, entstehen somit jährliche Mehrkosten von ca. 20.000 €.

Im Gegenzug entfallen die Aufwendungen für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Die nicht durch Gebühreneinnahmen und staatliche Förderung gedeckten Kosten beliefen sich bei der Grundschule Schalkhausen im Haushaltsjahr 2020 auf 47.693,51 € (Ausgaben: 79.676,51 €; Gebühreneinnahmen 17.610,00 €; staatl. Förderung: 14.373,00 €).

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel führt aus, dass in diesem Ausschuss die baulichen Aspekte betrachtet werden. Sie bekräftigt das Recht der Schüler auf eine Ganztagesbetreuung, auch wenn es noch an Details fehlt. Es ist wichtig, zukunftsorientiert zu bauen. Die Frage für die Grundschule in Schalkhausen besteht darin, wieviel Geld muss investiert werden, um zu einer effizienten und effektiven Lösung zu kommen.

In der anschließenden ausführlichen Aussprache wird

- die frühzeitige Diskussion vor dem Rechtsanspruch, der noch nicht beschlossen ist, aber sich abzeichnet, begrüßt.
- das offene Ganztagesangebot, auch aufgrund des Inklusionsgedanken, befürwortet.
- um eine genaue und detaillierte Prüfung gebeten.
- eindringlich gefordert, noch im August 2021 mit der Baumaßnahme zu beginnen.
- der Standort in Schalkhausen als ungeeignet betrachtet und andere Schulstandorte für den offenen Ganztags befürwortet.

- auf die Wichtigkeit von Räumen auch für die Allgemeinheit in Schalkhausen aufmerksam gemacht.
- informiert, dass sich ein Ganztageszug bis zum späten Nachmittag negativ auf die Sportvereine und Musikschulen auswirken kann.
- nachgefragt, ob der gesetzliche Rechtsanspruch auch wirklich realisiert wird.
- auf die finanzielle Situation der Kommune hingewiesen.
- angemahnt, Gelder auch für bauliche Verbesserungen und die Möglichkeit eines Ganztageszuges in anderen Schulen bereitzustellen, um auch dort eine bestmögliche Unterstützung anzubieten.
- auf Investitionen für die Luitpoldschule, in Hinblick auf das Areal Messegelände, verwiesen.
- auf das neue bayerische Klimagesetz hingewiesen, welches bis zum Jahr 2030 klimaneutrale Gebäude fordert.
- nach Fördermöglichkeiten für klimaneutrales Bauen gefragt.
- eine Stellungnahme des staatlichen Schulamtes im HFWA oder Stadtrat erbeten.
- die Sorge geäußert, dass bei zahlreichen Anmeldungen für den Ganztageszug, die Plätze für die Kinder aus Schalkhausen fehlen.
- evtl. mit großen Klassenstärken in Schalkhausen gerechnet.
- nach dem Schulentwicklungskonzept und der zukünftigen Sprengelverwaltung gefragt.
- die Bedarfsabfrage zum offenen Ganztage kritisch betrachtet.
- die Absage des Schul- und Kulturausschusses beanstandet.

Die Zeitschiene für das Bauprojekt gibt Herr Dr. Simons wie folgt an: Ausschreibung im Mai 2021, Vergabe im Juni 2021, Entscheidungsfindung im Juli 2021 und Baubeginn im August 2021.

Aus dem Gremium wird der straffe Zeitplan und ein Baubeginn im Sommer 2021 als kritisch betrachtet, da derzeit alle Baufirmen eine längere Vorlaufzeit benötigen.

Herr Büschl erläutert, dass zusätzliche energetische Vorschriften das Bauen verteuern, eine Amortisierung ergibt sich erst nach 50 bis 60 Jahren. Eine frühzeitige effiziente Planung werde stets durchgeführt. Die Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes gelten für heutige Gebäude.

Herr Dr. Simons ergänzt, dass sich die Klimaneutralität auf die Energie bezieht. Für Baustoffe und Technik entstehen dadurch Mehrkosten in Höhe von 15 bis 18 Prozent. Es gibt viele Ansätze, aber noch keine Vergleichszahlen.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel erklärt abschließend, dass für das Schulentwicklungskonzept Kontakt nicht nur zum Arbeitskreis Schulentwicklung, sondern auch zum staatlichen Schulamt besteht.

Der Bau- und Werkausschuss steht hier vor einer schwierigen Aufgabe, deshalb ist eine Meinungsbildung wichtig. Da sich das Stimmungsbild nicht eindeutig zeigt, plädiert Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel dafür, die Diskussion in die Fraktionen zu verweisen.

Beschluss:

Verweis in die Fraktionen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 15 Nein 1
In die Fraktionen verwiesen.**

TOP 6	Bebauungsplan Nr. B 15/I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld: Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB - Ergänzung textliche Festsetzungen 1) Einleitungsbeschluss 2) Beschluss zur erneuten Offenlegung und Trägerbeteiligung
--------------	--

Frau Heinlein stellt den aktuellen Sachverhalt zum Bauungsplan Nr. B 15/I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld – vor.

1. Anlass und Erfordernis der Planänderung

Der Bauungsplan Nr. B 15/I ist seit dem 03.11.2017 rechtskräftig. Im Zuge der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2013-2017 der Stadt Ansbach durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurde der Bauungsplan hinsichtlich der mangelnden textlichen Festsetzung für die „Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)“ gerügt.

Soweit durch einen Bauungsplan Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen werden, sind diese in der Regel durch den Vorhabenträger bzw. die nachrangig verpflichtete Gemeinde durchzuführen (§135a Abs. 1 und 2 BauGB). Eine Refinanzierung über Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungsbeiträge – zu deren Erhebung die Stadt verpflichtet ist – setzt eine ausdrückliche Zuordnung der betroffenen Flächen nach den einzelnen Flurstücken voraus. Eine solche Zuordnungsfestsetzung muss aus Gründen der Planbestimmtheit ausdrücklich und konkret getroffen werden und dem Bauungsplan ohne weiteres entnommen werden können. Die bilanzierte Berechnung der Ausgleichsflächen in der Begründung oder dem Umweltbericht reicht als Zuordnung im Sinne der §§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135a Abs. 2 Satz 1 somit nicht aus.

Eine Zuordnung über eine textliche Festsetzung der Ausgleichsflächen am Nord-, West- und Südrand des Geltungsbereiches im Bauungsplan ist nicht erfolgt. Sie ergeht lediglich aus der Begründung (Nr. 6) des B-Planes B 15/I.

Mit der Planänderung soll die fehlende textliche Zuordnungsfestsetzung im Bauungsplan Nr. B 15/I ergänzt werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung sowie Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden von der vorgesehenen Planänderung **nicht** berührt. Der Bauungsplan ist insofern nicht rechtsfehlerhaft abgewogen sondern lediglich nicht im Sinne der Umlegung der Kosten präzisiert worden.

Im Zuge der Fertigstellung der Erschließungsanlagen soll noch in diesem Jahr die Fertigstellung der Anlage der Ausgleichsflächen erfolgen. Es hat sich durch die äußerst hohe gleichzeitige Bautätigkeit bewährt, zunächst die Bauherren voran zu lassen, da

erfahrungsgemäß starke Einschränkungen im öffentlichen Raum durch Baufahrzeuge und den Baubetrieb entstehen.

2. Planinhalte und Festsetzungen

Die bestehenden textlichen Festsetzungen und Hinweise aus dem Bebauungsplan B 15/I werden durch das ergänzende Verfahren nicht berührt. Die textlichen Festsetzungen werden lediglich unter der Nr. 9 um die Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsflächen ergänzt. Der Geltungsbereich unterscheidet sich nicht von dem des Ursprungsbebauungsplans.

Das Flurstück Nr. 1109/38, Gemarkung Brodswinden, soll als Ausgleichsfläche den Eingriffen aus dem Bebauungsplan Nr. B 15/I textlich zugeordnet werden. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Ansbach.

3. Verfahren

Der festgestellte Mangel hinsichtlich der Zuordnung der Ausgleichsflächen kann unter Anwendung der Heilungsvorschrift des § 214 BauGB in einem sog. „ergänzenden Verfahren“ behoben werden. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen im Geltungsbereich zu den Eingriffen des Plangebiets wird bereits in der Begründung des Bebauungsplans beschrieben. Durch die ergänzende Festsetzung wird das Gesamtkonzept der Planung nicht verändert. Der Bebauungsplan Nr. B 15/I kann nach dem Satzungsbeschluss mit dieser geänderten Festsetzung rückwirkend zum 03.11.2017 in Kraft gesetzt werden (§ 214 Abs. 4 BauGB).

Das ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB wird in Form einer erneuten Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wird bestimmt, dass eine Stellungnahme nur zu der ergänzten Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) abgegeben werden kann (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur erneuten Stellungnahme werden gegenüber der Monatsfrist des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB angemessen verkürzt (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Aus dem Gremium wird nach der Umsetzung der Ausgleichsflächen gefragt.

Herr Büschl erklärt, dass die Ausgleichsflächen sehr sorgfältig betrachtet wurden. Allerdings seien sie noch nicht umgesetzt, da im Baugebiet viele Vorhaben gleichzeitig entstanden sind und deshalb auch durch die privaten Bauherren größere Mengen an Mutterboden auf den Flächen abgelagert wurden, weil oft kein anderer Platz verfügbar war.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Plenum folgenden Beschluss:

Zum Bebauungsplan Nr. B 15/I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld – wird ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet mit dem

Ziel, den beanstandeten Fehler bezüglich der Zuordnung der Ausgleichsflächen zu beheben.

Die Verwaltung wird beauftragt die erneute Offenlegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zur Planänderung zu beteiligen. Stellungnahmen sind nur zu der geänderten Festsetzung (Zuordnungsfestsetzung) möglich. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird angemessen verkürzt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 7 Standortsuche Skatepark Sachstandbericht

Frau Heinlein stellt den aktuellen Sachstand zur Standortsuche für einen Skatepark vor.

Im Bauausschuss am 21.05.2019 wurden 4 mögliche Standorte für den neuen Skatepark vorgestellt.

1. Bürgerpark in Höhe Würzburger Landstraße 7-9 (Flurstück 2116, 940 m²)
2. Am Hennenbach (Rügländer Straße/Ecke Karpfenstraße/Ecke Karlsbader Straße, Flurstück 2175, 910 m²)
3. Aquella / Busparkplatz neben Wohnmobilstellplatz (Am Stadion/Hospitalstraße, Flurstück 2079/2, 952 m²)
4. MesseQuartier (Bestand, Hohenzollernring, Flurstück 1928/7 (752 m²))

Der Bauausschuss beschloss den Erhalt des bestehenden Skateplatzes auf dem ehemaligen Messegelände bis die Planung und der Bau des neuen Skateparks abgeschlossen sind und beauftragte die Verwaltung, Standort 1 „Bürgerpark“ als Standort für einen Ersatz des Skateplatzes vertieft zu prüfen (einstimmig beschlossen). Der Standort Bürgerpark wurde anschließend in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA), sowie mittels einer schalltechnischen Untersuchung (STU) und einer Standortanalyse untersucht.

In Abstimmung mit der IG Skatepark und dem Jugendrat wurden zwei alternative Standorte für den neuen Standort im Bürgerpark identifiziert.

Standort Nord liegt südlich der Bebauung an der Würzburger Landstraße und befindet sich auf dem Flurstück 2116 Gmkg Ansbach.

Standort Süd liegt westliche der Straße „Kasernendamm“ und nördlich der Bebauung in der Würzburger Straße
(Fl. Nr. 2116/7 Gmkg Ansbach)

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung von LÄRMKONTOR vom 27.09.2019 erwies sich Standort Nord (Fl.-Nr. 2116, Gmkg. Ansbach) als günstig und nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 29.04.2019/29.10.2019 als grundsätzlich geeignet und wurde daher im Beschluss im Sportausschuss 14.01.2020 und BA 21.01.202 für die Detailplanung und Realisierung des neuen Skateparks ausgewählt. (Mehrheitlich beschlossen: Ja 7 Nein 6)

Im Nachgang der Entscheidung vom 21.01.2020 wurden der Stadtverwaltung weitere wasserwirtschaftliche Belange mit Blick auf mögliche Veränderungen von Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser vorgetragen, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht den „Standort Süd“ im Bürgerpark favorisieren, wobei dort immissionsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Die Verwaltung prüft infolgedessen aktuell verschiedene weitere Standortalternativen, unter anderem nach wie vor die Flächen am ehem. Messegelände, sowie einen Standort westlich des Aquella Freibades. Diese Prüfung dauert noch an.

Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Kriterien für die Standortsuche. Die mit x markierten Zellen sind für die IG Skaterpark von hoher Priorität (s. Sitzungsvorlage BA vom 21.05.2019):

Kriterien	IG Skater
Überschwemmungsgebiet	
Erreichbarkeit	x
Angrenzende/geplante Wohnbebauung	
Soziale Kontrolle	x
Versiegelung	
Nutzungskonflikte	
Einsehbarkeit/Öffentlichkeit	x
Infrastruktur	x

Der aktuell gültige Beschluss zum Standort Skaterpark (Sportausschuss vom 14.01.2020 und BA vom 21.01.2020) lautet wie folgt: *Gemäß der schalltechnischen Untersuchung von LÄRMKONTOR vom 27.09.2019 erweist sich Standort Nord (Fl.-Nr. 2116, Gmkg. Ansbach) als günstig und nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 29.04.2019/29.10.2019 als geeignet und wird daher für die Detailplanung und Realisierung des neuen Skaterparks ausgewählt* (mehrheitlich beschlossen: Ja 7 Nein 6).

Für einen neuen Standort muss der Bauausschuss den Beschluss vom 21.01.2020 aufheben und ein neuer Beschluss gefasst werden. Dies kann nach erfolgter Recherche zu Alternativstandorten erfolgen.

Aus dem Gremium wird

- auf den gültigen Beschluss des Bauausschusses vom 21.01.2020 verwiesen.
- an kritische Aussagen und Stellungnahmen zum geplanten Standort Bürgerpark erinnert.
- auf die unbefriedigte Situation der Skater und den ungenügenden Zustand der Rampen hingewiesen, welche sich aber durch die neue Minirampe sehr verbessert hat.
- nach einer Zeitachse bis zur Realisierung eines neuen Skaterparks gefragt.
- um eine Weiterentwicklung der Skateranlage am Messegelände gebeten.
- auf den Skaterpark in Füssen als Musterbeispiel verwiesen.
- angeregt, einen bereits ursprünglich angedachten Standort hinter dem Bahngelände erneut zu prüfen.

Frau Heinlein berichtet von den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes. Diese stufen den ausgewählten Standort Bürgerpark-Nord zunächst als grundsätzlich geeignet ein. Diese Aussage wurde im Nachgang aus wasserwirtschaftlicher Sicht revidiert.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel ergänzt, dass weiterhin nach einem bestmöglichen Standort gesucht wird, bis dahin verbleibe der Skateplatz am Messegelände. Als Alternativstandorte werden auch zwei private Grundstücksflächen noch zeitnah geprüft, um eine schnelle Entscheidung herbeizuführen.

Beschluss:

Dient zur Kenntnis.

TOP 8	Streichung der Osttangente aus dem Flächennutzungsplan (Antrag OLA)
--------------	--

Herr Büschl stellt die Sitzungsvorlage vor und informiert über den am 28.01.2021 von der Fraktion Offene Linke gestellten Antrag zur Streichung der Osttangente aus dem Flächennutzungsplan (FNP).

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die Art der Bodennutzung nach voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet darstellt. Ein erster wichtiger Schritt für einen neuen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK, 2019) geleistet. In diesem umfangreichen Prozess wurden unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung Entwicklungsziele erarbeitet, welche nun die maßgebende, räumlich-strategische Grundlage für die Neuaufstellung des FNPs bilden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach ist aus dem Jahr 2001 und wurde über inzwischen 35 Änderungsverfahren und im Zuge von beschleunigten Bebauungsplanverfahren zahlreichen Berichtigungen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB fortgeführt. Somit ist eine umfassende Fortschreibung im Sinne einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in naher Zukunft empfehlenswert. Mit der genannten Haushaltsstelle (HHSt 6100 VöH) sind die Vorbereitungen für die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans bereits teilweise eingeplant.

Zweifelsohne haben sich Planungsparadigmen und Ansprüche an die räumliche Planung seit 2001 verändert haben. Vor allem die Landschafts- und Freiraumaspekte in Verbindung mit Umwelt- und Klimaschutzbelangen nehmen aktuell eine prägende und gestaltende Funktion in Planungsprozessen ein. Dies gilt auch für das Thema Verkehr und Mobilität. Diese Entwicklungen werden sich auch im Rahmen der Neuaufstellung des FNPs niederschlagen.

Der Bau einer Umgehungsstraße mag auf den ersten Blick betrachtet nicht mehr zeitgemäß wirken. Es kommt zu einem hohen Ressourcen- und Flächenverbrauch sowie einer Verkehrsmehrung, wenn am Bestandsnetz keine Anpassungen stattfinden.

Ortsumgehungen – und dazu gehört auch die Ostspange – sind demgegenüber bei hohem Durchgangsverkehr eine Chance für die Stadtentwicklung in der Kernstadt im Allgemeinen und dem Ansbacher Osten im Besonderen. Im Herzen der Stadt Ansbach kreuzen sich zwei Bundesstraßen und weisen eine hohe trennende Wirkung sowohl für Fußgänger als auch Radfahrer auf. Durch den Bau von Tangenten können innerstädtische Straßen in Siedlungsgebieten entlastet und dessen Flächen zugunsten des Rad- und Fußverkehrs umgestaltet werden.

Nicht nur die Wirkung der Osttangente, sondern auch eine eventuelle Anpassung des Trassenverlaufs, ist im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf gesamtstädtischer Ebene zu prüfen. Eine isolierte Streichung der Osttangente als separates Verfahren erscheint der Verwaltung nicht angemessen und nicht zweckdienlich. Vielmehr sollte im Zusammenhang mit der Fortschreibung auch die Trassierung der jetzigen Darstellung im FNP überprüft und entsprechende Alternativen mitbetrachtet werden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesem Antrag auf Streichung nicht zu entsprechen und die Lage und Notwendigkeit in einer Verkehrsuntersuchung im Zuge der Fortschreibung zu überprüfen.

Herr Büschl berichtet, dass kurzfristig ein schriftlicher Antrag der Fraktion ÖDP auf Ergänzung der Verwaltungsbeschlussvorlage mit folgendem Wortlaut vorliegt:

„Im Rahmen der Neuplanung ist ausdrücklich auch die Nullvariante zu untersuchen.“

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, diesen Zusatz dem Verwaltungsvorschlag hinzuzufügen und zur Abstimmung zu bringen.

Vor der Aussprache wird seitens der Fraktion Freie Wähler/Die Ansbacher ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt. Er beinhaltet das Rederecht für nur einen Sprecher aus der jeweiligen Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt. Bei der folgenden Abstimmung wird dieser Antrag gegen 4 Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Die Fraktion der CSU begrüßt die Diskussion zum Flächennutzungsplan, regt aber die Tangentenlösung in einem erneuten Verfahren an, da die Osttangente nicht an der im derzeitigen FNP vorgesehenen Stelle gesehen werde.

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen beantragen eine generelle Überarbeitung des FNP, da dieser nicht mehr zeitgemäß sei und noch die autofokussierte Politik der 80er Jahre widerspiegele. Auch auf die wachsende Bedeutung des Artenschutzes wird hingewiesen und eine Reduzierung des Flächenfraßes befürwortet.

Die Fraktion Offene Linke bezieht sich auf die Bürgerinitiative „Das Eyber KliMA“ und modifiziert ihren Antrag wie folgt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei zukünftigen Planungen die Osttangente zu streichen.“

Die Fraktion BAP spricht sich gegen die Osttangente aus und empfiehlt eine Abwägung in der Sitzung des Stadtrates. Jede Kommune habe eine Planungshoheit, aber auch eine Planungspflicht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufhebung oder Änderung des FNP erst nach einer aktuellen Straßenplanung erfolgen kann.

Die Fraktion der SPD berichtet von ihrem Kontakt mit der Bürgerinitiative „Das Eyber Klima“. Es wird erklärt, dass viele Bürger sich keine Osttangente vorstellen können und in Gesprächen berechtigte Ängste auftraten, auch die Berichte in den sozialen Medien sorgen für eine Verunsicherung.

Die Fraktion Freie Wähler/Die Ansbacher spricht sich für eine Überarbeitung des FNP in den kommenden Jahren aus. Wohnungsbau wird als wichtig betrachtet, die Osttangente aber abgelehnt. Es wird sich gegen den Antrag der Offenen Linken ausgesprochen und um eine sachliche und korrekte Politik gebeten. Bedenken können zu gegebener Zeit geäußert werden.

Die Fraktion der AFD schließt sich den Aussagen der CSU an und gibt an, sich dem Antrag der Offenen Linken nicht anzuschließen.

Die Fraktion der ÖDP hält die Osttangente für überflüssig und legt Wert darauf, die Biotopfläche am Klingenweiher gut zu schützen. Herr Forstmeier will auch den zweiten Satz ergänzt wissen: *„Dazu ist auch die Frage zu beantworten, ob der Bau der Osttangente als Entlastungsstraße überhaupt notwendig ist.“*

Herr Büschl informiert, dass ein Verfahren für eine Gesamtfortschreibung des FNP nötig sei, dieses Verfahren könne eingeleitet werden, derzeit stünden jedoch noch keine ausreichenden Haushaltsmittel dafür bereit. Er weist darauf hin, dass ein Flächennutzungsplan noch kein Baurecht begründe.

Die Fraktion der Offenen Linken als Antragstellerin modifiziert daraufhin ihren Antrag nochmals mündlich wie folgt:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zukünftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Eyb die Osttangente zu streichen.“

Das Gremium lehnt den Antrag mehrheitlich gegen 5 Stimmen ab.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel spricht von einer sensiblen Thematik, man werde sich kritisch damit auseinandersetzen und die Verwaltung werde alle Varianten untersuchen. Wichtig sei in dieser Angelegenheit ein offener, regelkonformer und transparenter Umgang zwischen allen Beteiligten. Alle Themen werde man offen diskutieren, aber auf Schlagzeilenpolitik und Populismus könne verzichtet werden. Auch, wenn sich eine Mehrheit gegen den Antrag bildet, sei das keine automatische Befürwortung der Osttangente in dieser Form.

Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel spricht sich für eine differenzierte Beschlussabstimmung aus.

Herr Sauerhöfer bittet um getrennte Abstimmungen zum ursprünglichen Verwaltungsvorschlag und der ergänzten Fassung.

Abstimmung Verwaltungsvorschlag:

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Wirkung der Osttangente sowie eine eventuelle Anpassung des Trassenverlaufs im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf gesamtstädtischer Ebene zu prüfen.

Das Gremium spricht sich mit 8 Stimmen für den Verwaltungsvorschlag aus und lehnt ihn mit ebenfalls 8 Stimmen ab, daher gilt der Verwaltungsvorschlag als abgelehnt.

Abstimmung Verwaltungsvorschlag mit dem Zusatz der Fraktion ÖDP:

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Wirkung der Osttangente sowie eine eventuelle Anpassung des Trassenverlaufs im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf gesamtstädtischer Ebene zu prüfen.

Im Rahmen der Neuplanung ist ausdrücklich auch die Nullvariante zu untersuchen.

Dazu ist auch die Frage zu beantworten, ob der Bau der Osttangente als Entlastungsstraße überhaupt notwendig ist.

Das Gremium lehnt den Beschlussvorschlag mehrheitlich gegen 5 Stimmen ab.

Aus dem Gremium wird abschließend angefragt, ob eine Beschlussfassung in dieser Sitzung wirklich nötig sei.

Herr Büschl betont, dass die Abstimmung durch das Gremium bereits erfolgte. Frau Bürgermeisterin Homm-Vogel fügt hinzu, dass die Beschlüsse gefasst wurden und man sich daran halten werde.

Beschluss:

Beschlussantrag der Fraktion Freie Wähler/Die Ansbacher:

Antrag zur Geschäftsordnung – Rederecht nur eines Sprechers aus der jeweiligen Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt.

Antrag mehrheitlich beschlossen gegen 4 Stimmen.

Beschlussantrag der Fraktion Offene Linke:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zukünftigen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Eyb die Osttangente zu streichen.

Antrag mehrheitlich abgelehnt gegen 5 Stimmen.

Beschlussvorschlag Verwaltung:

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Wirkung der Osttangente sowie eine eventuelle Anpassung des Trassenverlaufs im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf gesamtstädtischer Ebene zu prüfen.

Beschlussvorschlag angenommen: 8 Stimmen

Beschlussvorschlag abgelehnt: 8 Stimmen

Der Beschluss gilt als abgelehnt.

Beschlussvorschlag Verwaltung mit Zusatz/Ergänzung der Fraktion ÖDP:

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung, die Wirkung der Osttangente sowie eine eventuelle Anpassung des Trassenverlaufs im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf gesamtstädtischer Ebene zu prüfen.

Im Rahmen der Neuplanung ist ausdrücklich auch die Nullvariante zu untersuchen. Dazu ist auch die Frage zu beantworten, ob der Bau der Osttangente als Entlastungsstraße überhaupt notwendig ist.

Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt gegen 5 Stimmen.

**Abstimmungsergebnis: Ja -5 Nein -11
Mehrheitlich abgelehnt.**

Mehrere Beschlussanträge / -vorschläge – Getrennte Abstimmungen

TOP 9 Sachstandsbericht "Gewässerentwicklungskonzept"

Herr Wehrer informiert, dass aufgrund einer Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im letzten Umweltausschuss angeregt wurde, den aktualisierten Sachstandsbericht zur Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) vorzustellen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahmen zum Gewässerunterhalt werden die gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und das Bayerische Wassergesetz (BayWG) erfüllt. Ziel ist, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ansbach liegenden Gewässer III. Ordnung, in einen „guten ökologischen Zustand“ zu versetzen. Das GEK ist auch Voraussetzung für staatliche Förderungen der Unterhaltsmaßnahmen.

Um die Zuwendungen von bis zu 75 % in Anspruch nehmen zu können, ist eine zeitaufwendige Verfahrensrichtlinie einzuhalten. Vor Aufnahme in die Dringlichkeitsliste zur Beantragung von Fördermitteln ist ein Beschluss der Gremien für die geplante Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.

Die Stadt Ansbach hat auf Grundlage des Gewässerentwicklungskonzeptes verschiedene Gewässerpflege- und Unterhaltsmaßnahmen für die einzelnen Gewässer vorbereitet. Da viele der Maßnahmen private Grundstücke tangieren, sollen vorrangig Gewässer, welche in städtischen Liegenschaften verlaufen, in die Dringlichkeitsliste aufgenommen werden. Begonnen wurde die Umsetzung der Gewässerentwicklungsplanung mit dem Eichenbach.

Die durchzuführenden Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach (WWA) festgelegt und in den Entwurfsunterlagen zum Zuwendungsantrag dargestellt.

Nach Bewilligung der Fördermittel wurden die Arbeiten gem. UVGO ausgeschrieben und vergeben. Beginnend mit der Rodung der Gehölzflächen in den Wintermonaten, wurden die Rückbauarbeiten zur Renaturierung des Eichenbaches in den darauffolgenden Monaten durchgeführt. Dieses Jahr wurde der Verwendungsnachweis erstellt und bewilligt.

In Verbindung der Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes wurden für die Einzugsgebiete des Hennenbaches, des Dombaches und des Onolzbaches Vorbereitungen für die Durchführung integraler Konzepte für den Hochwasserschutz auf dem Weg gebracht.

Zur Durchführung der einzelnen Förderverfahren, beginnend mit dem Antrag zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste und positiven Bescheid des Wasserwirtschaftsamtes zur Förderung der Planungen wurden die betroffenen Gebiete gemeinsam mit dem WWA ausgearbeitet.

Nach Veröffentlichung der durchzuführenden Planungsleistungen wurde für das Gebiet des Dombaches und des Onolzbaches das Ing.-Büro Christofori aus Roßtal mit den Ingenieur- und Vermessungsleistungen zur Ermittlung der Überschwemmungsbereiche in Form einer Wasserspiegelberechnung beauftragt.

Erfasst wurden hierbei u. a. auch sämtliche Engstellen, wie Brücken, Durchlässe, Übergänge in Privatgärten und weitere, den natürlichen Verlauf des Baches beeinflussende Gegebenheiten.

Diese Studie wurde dem Bauausschuss am 09.11.2020 vorgestellt. Aus den Erkenntnissen der Gefährdungsbereiche werden nun sinnvoll wirtschaftliche Lösungsvorschläge zur Eindämmung der Hochwasserfluten erarbeitet und im kommenden Jahr vorgestellt.

Für das Einzugsgebiet des Hennenbaches, sowie die Bereiche der Richard-Wagner-Straße, Heidingsfelder Weg, Konrad-Knörr-Straße und der Straße „Am Drechselsgarten“ wurden die zu betrachtenden Gebiete mit dem Wasserwirtschaftsamt erarbeitet.

Nach Klärung der Haushaltsmittel wurde die Aufnahme in die Förderprogramme beantragt und genehmigt. Die Ausschreibungsunterlagen zur Konzepterstellung wurden veröffentlicht und an qualifizierte Ingenieurbüros versendet. Mit einem Ergebnis und Vergabe der Planungsleistungen wird im Sommer 2021 gerechnet.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, welcher Bereich des Silberbaches für eine Renaturierung vorgesehen ist.

Herr Wehrer berichtet, dass eine Renaturierung für den städtischen Bereich von Brodswinden bis zur Stadtgrenze nach Sachsen b. Ansbach betrachtet wird.

Beschluss:

Dient zur Kenntnis.

TOP 10	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
---------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Werkausschusses vom 08.02.2021 wurde durch Auflage genehmigt.

Elke Homm-Vogel
1. Bürgermeisterin

Birgit Pflug
Schriftführer/in